

## **Prüferordnung des Karateverbandes Sachsen – Anhalt e.V.**

### **§ 1 Präambel**

Die Prüferordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erlangung und den Erhalt von Prüferlizenzen im Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. (KVSA) im Sinne der in der Verfahrensordnung des Deutschen Karateverbandes festgelegten Richtlinien.

Sie ist abschließend. Das Aufstellen zusätzlicher Anforderungen zur Erlangung oder Erhalt von Prüferlizenzen, insbesondere durch einzelne Stilrichtungen oder Gruppierungen ist unzulässig.

### **§ 2 Lizenzarten**

Es können Lizenzen zur Abnahme von Kyu-Prüfungen (sogenannte C- und B-Lizenzen) erteilt werden.

### **§ 3 Zuständigkeiten und Beteiligungen**

a.)

Für die Erteilung einer Kyu-Prüferlizenz ist der Prüferreferent des Karateverbandes Sachsen-Anhalt allein zuständig. Er entscheidet darüber unter Beachtung der in dieser Ordnung benannten Voraussetzungen sowie im Rahmen des ihm nach diesem eingeräumten, pflichtgemäßen Ermessen.

b.)

Vor Erteilung einer Kyu-Prüferlizenz soll der Prüferreferent den Stilrichtungsreferenten oder Gruppierungsvertreter der Stilrichtung oder Gruppierung hören, welcher die Person angehört, der die Lizenz erteilt werden soll. An die Meinung des Stilrichtungsreferenten oder Gruppierungsvertreter ist der Prüferreferent nicht gebunden.

Ebenso kann der Prüferreferent vor Erteilung einer Lizenz das Präsidium des Landesverbandes hören. An dessen Meinung ist der Prüferreferent ebenfalls nicht gebunden.

Vor der Erteilung einer A-Prüferlizenz ist die Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes und des jeweiligen Stilrichtungsreferenten kumulativ einzuholen.

c.)

Der Prüferreferent hat das Präsidium des Landesverbandes jeweils nach Erteilung von Lizenzen über deren Erteilung zu unterrichten.

### **§ 4 Prüferverzeichnis**

a.)

Der Prüferreferent hat ein Verzeichnis zu führen, in welchem die gültigen und vom Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. ausgestellten Prüferlizenzen nebst Lizenzinhabern, Gültigkeitsdauer etc. aufgeführt sind.

Ob in dieses Verzeichnis auch Prüfer mit gültigen Lizenzen anderer Landesverbände aufzunehmen sind, entscheidet das Präsidium des KVSA im Einzelfall durch Beschluß mit einfacher Mehrheit.

b.)

Dieses Verzeichnis ist für die Mitglieder des KVSA einsehbar bereitzuhalten, etwa über die Veröffentlichung auf einer Internetpräsenz.

Es ist jährlich zu aktualisieren. Sollten sich unterjährig ein Korrekturbedarf bezüglich des Verzeichnisses ergeben, so ist das Verzeichnis unterjährig dahingehend entsprechend zu aktualisieren.

c.)

Auf eine Korrektur des Verzeichnisses besteht im Falle von Fehlern seitens des Lizenzinhabers gegenüber dem Prüferreferenten ein dahingehender Korrekturanspruch.

## **§ 5 Antragsverfahren sowie Antrags- und Erteilungsvoraussetzungen**

a.)

Anträge zur Erteilung einer Kyu-Prüfungslizenz sind schriftlich an den Prüferreferenten des KVSA zu stellen.

b.)

Dieser muss die Angaben zu Person des Antragstellers beinhalten.

Weiterhin muss die Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Antragsteller mit dem Antrag dargelegt werden:

- bestehende Mitgliedschaft im DKV e.V. (Nachweis einer gültigen Jahressichtmarke)
- Mindestalter 18 Jahre
- 1. DAN für eine C-Lizenz; 2. DAN für eine B-Lizenz; 4. Dan für eine A-Lizenz außer Shotokan; 5. Dan für eine A-Lizenz Shotokan
- Nachweis einer gültigen sportartspezifischen DOSB Trainerlizenz Karate
- Nachweis von zwei Beisitzerbescheinigungen
- Nachweis der Teilnahme an einem Prüferlehrgang des KVSA bei Erteilung einer Erstlizenz

c.)

Der Antrag auf Erteilung einer Kyu-Prüferlizenz ist bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Prüferreferenten einzureichen. Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Kyu-Prüferlizenz erfolgt dann zum 1. Januar des Folgejahres.

d.) Ein Antrag auf Zustimmung zur Erteilung einer A - Prüferlizenz kann nur einmal im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Prüferlizenz auch vor dem 1. Januar des Folgejahres erfolgen. Darüber entscheidet der Prüferreferent nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Lizenzanzahl und Lizenerteilung**

a.)

Je Verein kann ein Prüfer zugelassen bzw. eine Lizenz der Stufen C oder B erteilt werden.

b.)

Ab einer Mitgliederzahl von 50 Mitgliedern im Verein besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche C - oder B - Lizenz zu beantragen.

c.)

Der Antragsteller einer Lizenz darf mehrere Lizenzen in unterschiedlichen Stilen des DKV besitzen. Das heißt, dass das Innehaben einer Lizenz eines Stiles keinerlei Einfluß auf die Erteilung einer, einen anderen Stil betreffenden Lizenz hat.

d.)

Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Prüferlizenz besteht nicht.

e.)

Über die Erteilung oder Versagung entscheidet der Prüferreferent nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Beachtung des Werdeganges des Antragstellers bezogen auf das Karate, dessen Engagement im KVSA sowie den dahingehenden Bedarf an der Erteilung einer Prüferlizenz.

Dem Antragsteller steht es frei, bei der Antragstellung Dahingehendes auszuführen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Erteilung einer Kyu-Prüferlizenz oder die Erhöhung der Lizenzstufe wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EURO erhoben. Ohne diese Zahlung wird die Lizenz nicht erteilt. Die Bearbeitungsgebühr ist auf das Konto des KVSA zu überweisen.

Die Bearbeitungsgebühr beinhaltet die Ausgabe eines Prüferstempels. Der Prüferstempel bleibt Eigentum des KVSA.

## **§ 8 Gültigkeitsbereiche und Gültigkeitsdauer**

Hinsichtlich der Gültigkeitsbereiche und Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen gilt Folgendes:

a.)

A-Lizenz – Geltungsbereich: 9. Kyu bis Dan; Gültigkeitsdauer: 2 Jahre

b.)

B-Lizenz: Geltungsbereich: 9.-1. Kyu; Gültigkeitsdauer: 2 Jahre

c.)

C-Lizenz: Geltungsbereich: 9.-4. Kyu; Gültigkeitsdauer: 2 Jahre

## **§ 9 Bestandserhaltung**

a.)

Erteilte Prüferlizenzen bleiben bestehen (Bestandserhalt), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

aa.)

- Besuch von mindestens zwei Prüferlehrgängen des KVSA innerhalb des Gültigkeitszeitraumes/-dauer der Lizenz

bb.)

- Nachweis der aktuellen Jahressichtmarke und der Jahressichtmarken für den letzten Lizenzzeitraum/Gültigkeitszeitraumes

cc.)

- Nachweis einer gültigen sportartspezifischen DOSB Trainerlizenz Karate.

Diese Nachweise sind dem Prüferreferenten anlässlich des Besuches eines Prüferlehrganges vor Ablauf der Lizenz zu Einsicht vorzulegen.

dd.)

- Nachweis eigener Prüfer-Aktivitäten.

Der Nachweis erfolgt über die offiziellen Prüfungslisten, die beim Prüferreferenten und der Geschäftsstelle eingereicht wurden.

b.)

In begründeten Ausnahmefällen kann von voranstehenden Erfordernissen durch den Prüferreferenten nach pflichtgemäßen Ermessen und unter besonderer Beachtung des Werdeganges des Lizenzinhabers bezogen auf die Sportart Karate, dessen Engagement im KVSA sowie weiterer Gründe abgewichen werden.

Bezüglich eines solchen Abweichens steht es dem Lizenzinhaber frei, dem Prüferreferenten Gründe mitzuteilen, die ein Abweichen rechtfertigen könnten.

c.)

Erfolgt kein Nachweis der Voraussetzungen des Bestandserhaltes, ruht die jeweilige Lizenz. Ihre Gültigkeit kann durch den Besuch eines Prüferlehrganges binnen eines Jahres nach Eintritt des Ruhens reaktiviert werden. Tritt eine solche Reaktivierung nicht ein, erlischt die jeweilige Lizenz und muss neu beantragt werden. Darüber muß der Prüferreferent den Lizenzinhaber informieren. Das Prüferverzeichnis ist entsprechend zu korrigieren.

d.)

Sollten bezüglich des Vorliegens des Bestandserhaltes hinsichtlich eines bestimmten Zeitraums Divergenzen zwischen dem Lizenzinhaber und dem Prüferreferenten bestehen, so kann der Lizenzinhaber das Präsidium des KVSA unter Vorlage sämtlicher Unterlagen hierzu anrufen.

Das Präsidium entscheidet daraufhin abschließend über einen etwaigen Bestandserhalt bezüglich des besagten Zeitraumes durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 10 Entziehung**

Hinsichtlich der Entziehung einer Prüferlizenz gilt die Satzung des KVSA entsprechend.

Die Prüferordnung wurde am 02.03.2017 in Staßfurt beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft.

Staßfurt, den 02.03.2017